

## ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE KINDERZULAGEN

### BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 2. OKTOBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben diese Vorlage an unserer Sitzung vom 2. Oktober 2002 behandelt und erstatten Ihnen hiermit Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage und Eintretensdebatte
2. Detailberatung
3. Antrag

#### **1. Ausgangslage und Eintretensdebatte**

Neben dem Kanton Zug kennen lediglich die Kantone Graubünden, Jura und Tessin keinen Anspruch auf Kinderzulagen für Stiefkinder. Aufgrund der Motion von Trudy Fux vom 17. Mai 2002 (Vorlage Nr. 1023.1 - 10889) sieht sich der Regierungsrat veranlasst, diese Lücke im Gesetz über die Kinderzulagen vom 16. Dezember 1982 (BGS 844.4) zu füllen. Die finanziellen Auswirkungen wurden abgeschätzt und sind mit den veranschlagten Mehrkosten von 100'000.- Franken pro Jahr vertretbar. Eintreten war in unserer Kommission unbestritten.

## 2. Detailberatung

Die vom Regierungsrat vorgelegte Formulierung von § 7 des neuen Absatzes 2 erschien den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission höchst unklar und wir bitten die Redaktionskommission, hier noch Klarheit zu schaffen.

## 3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen einstimmig,

- a) auf die Vorlage Nr. 1036.2 - 10932 einzutreten und ihr mit noch vorzunehmenden redaktionellen Änderungen zuzustimmen;
- b) Die Motion Trudy Fux (Vorlage Nr. 1023.1 - 10889) erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 2. Oktober 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: H.P. Hausheer